Antrag auf die Beurlaubung von Schüler*innen

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Schüler: Name, Vorname ☐ volljährig	**Erziehungsberechtigter:** Name, Vorname
Klasse/Jahrgangsstufe	E-Mail-Adresse (für die Genehmigung/Ablehnung)
Klassenlehrer*-/Jahrgangsstufenleiter*innen	Telefonnummer

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom bis Uhrzeit:

Es liegt folgender, im Sinne des Schulgesetzes § 43 wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor
(Die Hinweise zur Beurlaubung wurden zur Kenntnis genommen + ggf. Bescheinigungen/Erläuterungen beigefügt)

☐ Ich benötige ein offizielles Genehmigungsschreiben (z.B. für den Verein, Flughafen, etc.)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt, versäumte Klassenarbeiten/Klausuren in Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft/Jahrgangsstufenleitung nachgeschrieben werden müssen.

_____ _____

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte*r/Schüler*in, volljährig

Stellungnahme Klassenleitung/ Jahrgangsstufenleitung (EF, Q1, Q2)

Die Beurlaubung wird
☐ befürwortet
☐ nicht befürwortet
☐ genehmigt
☐ nicht genehmigt

Bei Ablehnung, Angabe der Gründe:

_____ _____

Datum Unterschrift Klassenleitung/Jahrgangsstufenleitung

Bei längeren Fehlzeiten (> 2 Tage) oder angrenzend an Feier- oder Ferientage
Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt.
☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom_____ bis_____
☐ abgelehnt. Begründung:

_____ _____

Datum Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schüler*innen

Anträge auf Beurlaubung von Schüler*innen müssen rechtzeitig (i.d. Regel 14 Tage) vor der Beurlaubung bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für Schüler*innen unter anderem die Verpflichtung zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme am Unterricht. Schüler*innen können gemäß § 43 Abs. 4 SchulG von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern und schulische Belange dem Antrag nicht entgegenstehen.

Wichtige Gründe für den Antrag auf Beurlaubung können z.B. sein:

Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie z.B.

- persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält),
- religiöse Feiertage,
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, besonderen Trainingslagern z.B. auf nationaler/internationaler Ebene),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen.

Arzttermine sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen, sofern dies möglich ist. Muss ein Arzttermin innerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden, so muss dies ebenfalls rechtzeitig i.d. Regel 14 Tage vorher durch das Formular beantragt werden.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin dafür Sorge zu tragen, dass der Unterricht und die sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig besucht werden.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter oder als volljähriger Schüler/volljährige Schülerin nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Anträge auf Beurlaubungen für Termine, an denen Klausuren/Klassenarbeiten angekündigt sind, i.d. Regel nicht genehmigen können.